

## Einstellung der Leistung - Wirksamkeit

Eine Einstellung der Leistung von Blindengeld oder eine Herabsetzung, die auf einer Änderung der für die Leistung maßgebenden Umstände beruht, wird mit Ablauf des Monats wirksam, in den die Änderung fällt.

## Zuständige Behörde für den Antrag

Das Blindengeld wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bei abhängig vom Wohnort bei der Kreisverwaltung oder der Verwaltung der kreisfreien Stadt zu stellen.

Dort erhalten Sie auch Informationen über die Voraussetzungen sowie den einzureichenden Unterlagen.

## Ihre Ansprechpartnerin bei uns

Frau Kampe  
Georg-Rückert-Straße 11  
55218 Ingelheim am Rhein  
Telefon 06132 787-3304  
kampe.katrin@mainz-bingen.de  
Internet: [www.mainz-bingen.de](http://www.mainz-bingen.de)

# KURZINFOS ZUM LANDES- BLINDENGELD

Kreisverwaltung Mainz-Bingen  
Fachbereich Soziales



**Kreisverwaltung Mainz-Bingen**  
Georg-Rückert-Straße 11  
55218 Ingelheim am Rhein  
Telefon +49 6132 787-0  
Telefax +49 6132 787-1122  
kreisverwaltung@mainz-bingen.de  
[www.mainz-bingen.de](http://www.mainz-bingen.de)



Rheinessen

# INFORMATIONEN LANDESBLINDENGELD

## Blindengeld nach dem Landesblindengeld-gesetz (LBlindenGG)

In Rheinland-Pfalz haben zivilblinde Menschen und Personen mit einer hochgradigen Sehbehinderung, die blinden Menschen gleichgestellt sind, zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen einen Anspruch auf Blindengeld.

Das Landesblindengeld ist vorrangig gegenüber der Blindenhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). Es findet seine Rechtsgrundlage in dem Landesblindengeldgesetz Rheinland-Pfalz (LBlindenGG).

Das Blindengeld beträgt monatlich 410,00 EUR. Blinde Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten monatlich 205,00 EUR.

### Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind blinde Menschen sowie Personen mit einer hochgradigen Sehbehinderung, die blinden Menschen gleichgestellt sind und die ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben.

#### Blind nach diesem Gesetz ist:

- wer völlig ohne Sehvermögen ist

#### Den Blinden gleichgestellt ist:

- dessen Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt
- dessen andere Beeinträchtigung des Sehvermögens denen des § 1 Abs. 3 Nr. 1 LBlindenGG gleich zu achten und nicht nur vorübergehend ist

Zur Beurteilung, ob Blindheit oder eine vergleichbare Beeinträchtigung der Sehschärfe vorliegt, wird ein amtsärztliches Gutachten eingeholt.

Die Leistungen bei häuslicher Pflege nach dem SGB XI, auch soweit es sich um Sachleistungen handelt, werden angerechnet:

|                    |                           |
|--------------------|---------------------------|
| Pflegegrad 2:      | 46% von 347,00 € = 159,62 |
| Pflegegrad 3 bis 5 | 33% von 599,00 € = 197,67 |

### Ruhen des Anspruchs

Der Anspruch auf Blindengeld nach dem Landesblindengeldgesetz ruht, wenn und solange sich blinde Menschen länger als vier Wochen in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen aufhalten (z.B. Krankenhaus, Kurzzeitpflege, Reha).

Die Leistung des Blindengeldes wird sodann am ersten Tag der fünften Woche (ab dem 29. Tag) nach der Aufnahme in eine Einrichtung eingestellt und am Tag nach dem Verlassen der Einrichtung wieder aufgenommen.

## Antragsformulare

### Zum Antrag gehören u.a.:

- ein Vordruck "Angaben zur Person"
- eine augenfachärztliche Bescheinigung
- ggf. eine Vollmacht, für die Person die in ihrem Namen in den Angelegenheiten des Landesblindengeldes tätig wird

### Mitteilungspflichten der Antragsteller

Blinde Menschen oder ihre gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter haben jede Änderung der Umstände, welche für die Leistung des Blindengeldes maßgeblich ist, der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Dies gilt z.B. insbesondere für Änderungen des Sehvermögens, des gewöhnlichen Aufenthaltes, der Bezug von Pflegeleistungen oder die Aufnahme in einer Einrichtung.

### Beginn der Leistung

- vom Beginn des Monats, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind
- frühestens jedoch ab Antragstellung

### Einstellung der Leistung

- Dauerhafte Aufnahme in einer vollstationären Einrichtung (z.B. Altenpflegeheim)
- Änderung des gewöhnlichen Aufenthaltes etwa durch Umzug (in diesem Fall ist ein Neuantrag bei der neuen zuständigen Behörde zu stellen)
- Tod